

STATUTEN

des Vereines „Verband der Praxislehrer/Praxislehrerinnen an Hotelfach- und Tourismusschulen Österreichs“

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verband der Praxislehrer/Praxislehrerinnen an Hotelfach- und Tourismusschulen Österreichs“ in der Abkürzung VPHTÖ und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Der Sitz des Verbandes ist Krems an der Donau.

§ 2

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Der VPHTÖ ist ein überparteilicher Verein mit folgenden Aufgaben:

Die Zusammenfassung und Vertretung der Interessen der Praxislehrer/Praxislehrerinnen an Hotelfach- und Tourismusschulen Österreichs.

Die Information der Mitglieder über: neue Organisationsformen des Fremdenverkehrs, über Wirtschaft, Kultur über einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Technologien auf dem Gebiet des berufsbildenden Schulwesens.

Den Kontakt der Mitglieder zu anderen Hotelfach- und Tourismusschulen in anderen Ländern pflegen.

Den Kontakt der Mitglieder zu Institutionen und Organisationen des Tourismus und der Freizeitwirtschaft zu pflegen.

Die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu anderen Berufsverbänden.

Die Wahrung aller Berufsinteressen.

Die Pflege von Öffentlichkeitsarbeit in allen Bereichen des Tourismus und der Freizeitwirtschaft.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die im Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

Veranstaltungen, Fachvorträge, Diskussionen und Präsentationen.

Veranstaltung von Bildungsreisen und Exkursionen.

Gesellige Veranstaltungen.

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen

Spenden und Förderungsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist bis 15. Mai des Geschäftsjahres fällig.

Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahres.

§ 4

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereines können Praxislehrerinnen und Praxislehrer werden, die mindestens 2 Jahre an einer gewerblichen Lehranstalt Fachrichtung Hotelfach- und Tourismusschule unterrichtet und die Lehramtsprüfung Technisches Gewerbe absolviert haben, bzw. diese zu absolvieren berechtigt sind.

Außerordentliche Mitglieder sind Praxislehrerinnen und Praxislehrer, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft noch nicht erfüllen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

Seniorenmitglieder sind Personen, die zuerst ordentliche Mitglieder waren und in den Ruhestand getreten sind. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch nur den halben Mitgliedsbeitrag.

§ 5

Mitglieder des Vereines können Personen werden, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und deren Interessen sich mit denen des VPHTÖ vereinbaren lassen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur mit 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als zwei Jahre mit der Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens erfolgen.

Dem Ausgeschlossenen/Der Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Generalversammlung zu; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Ausgetretene und Ausgeschlossene haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen erfolgen. Die Aberkennung erfolgt durch die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes.

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, sofern sie dem Vereinszweck dienen. Den ordentlichen Mitgliedern und den Seniorenmitgliedern steht das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht bei den Vereinsversammlungen zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu Fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Vereinsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Die Organe des Vereines sind:
die Generalversammlung
der Vorstand die
Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
das Schiedsgericht.

§ 9

Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet jährlich während des zweiten Semesters des Schuljahres der österreichischen Hotelfach- und Tourismusschulen statt.

Der Vorstand hat das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

Ebenso können dies die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen verlangen.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich zu verständigen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Wochen vor Termin derselben beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Seniorsmitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Seniorsmitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied/Seniorsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. deren Vertreter) beschlussfähig.

Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder und Seniorsmitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter. Wenn auch diese

verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes, sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechenschaftsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Enthebung der Mitglieder des scheidenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
- f) Anträge des Vorstandes und der Delegierten
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Statutenänderung
- j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- l) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Seniorenmitglieder

§ 11

Der Vorstand

Die Leitung des Vereines obliegt dem Vorstand.

Dieser besteht aus dem Obmann/der Obfrau,
2 Stellvertretern/Stellvertreterinnen
dem Kassier/der Kassierin dem
Schriftführer/der Schriftführerin

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Von jeder Hotelfach- und Tourismusschule wird ein Beirat bestimmt (Schulvertrauenspersonen, Seniorenbeirat).

Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre;

Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, bei Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter, schriftlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

Vorbereitung der Generalversammlung;

Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;

Verwaltung des Vereinsvermögens;

Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

Der Obmann/die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär.

Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Vereinsorgane.

Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und bei den Sitzungen des Vorstandes, sowie die Führung der Mitgliederlisten und der Schriftverkehr des Vereins.

Der Kassier/Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/Sie hat Vorstandsmitgliedern auf Verlangen die Gebarung offen zu legen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/Obfrau und vom Schriftführer/Schriftführerin, sofern sie jedoch die Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/von der Obfrau und vom Kassier/von der Kassierin zu unterfertigen.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin deren Stellvertreter.

§ 14

Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

Die zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der

Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und der Rechnungsabschluss. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15

Das Schiedsgericht:

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiteren 14 Tagen ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen.

Sie hat einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem nach Abdeckung aller Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein VPHTÖ verfolgt oder gemeinnützigen und karitativen Zwecken, die der liquidierende Vorstand bestimmt.